

Jugendordnung des Deutschen Boxverbandes

Präambel

Die Deutsche Boxsportjugend (DBSJ) ist die Jugendorganisation im Deutschen Boxsportverband.

Ihr Schwerpunkt ist die Förderung u. Durchführung von Leistungssport.

Neben dem Leistungssport bekennt sich die DBSJ zu den Grundsätzen des Breiten- und Freizeitsportes des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), die sie befolgt und nachhaltig fördert.

Zweck und Grundsätze

Die DBSJ ist die Interessenvertretung ihrer Landesverbände auf Bundesebene und setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller sporttreibenden jungen Menschen ein; sie wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch.

Die DBSJ will zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement von Kindern und Jugendlichen anregen und unterstützen.

Jugendliche

Jugendliche im Sinne dieser Jugendordnung sind Kinder und Jugendliche, die Mitglied eines Mitgliedsvereins/-verbandes des Deutschen Boxverbandes sind bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

Organe und ihre Aufgaben

die Jugendvollversammlung

der Jugendhauptausschuss

der Vorstand

Jugendvollversammlung

Zusammensetzung

die Jugendvollversammlung besteht aus den Delegierten der Landesverbände

den Mitgliedern des Vorstandes der DBSJ

die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.

die Landesverbände bis 100 Vereine haben 1 Stimme.

die Landesverbände mit mehr als 100 Vereinen haben 2 Stimmen.

Die Stimmen der Landesverbände werden von Delegierten wahrgenommen. Es darf keine Person mehr als eine Stimme auf sich vereinigen.

Aufgaben

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der DBJS.

Die Jugendvollversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen in denen ein Verbandstag des DBV stattfindet.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung und die Tagesordnung sind sechs Wochen vor dem Termin den Landesverbänden mitzuteilen.

Die Wahl eines neuen Vorstandes erfolgt alle 4 Jahre während einer Jugendvollversammlung.

Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Landesverbände unter Mitteilung des Grundes oder auf Beschluss des Vorstandes ist eine Außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

Anträge

Anträge zur Vollversammlung können nur von den Landesverbänden der DBJS und vom Vorstand der DBJS gestellt werden. Mit der Tagesordnung sind die vorliegenden Anträge zu übermitteln.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

Abstimmung und Wahlen

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Änderung der Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Über die Wahl des 1. und des 2. Vorsitzenden ist jeweils in getrennten Wahlverfahren abzustimmen. Wenn niemand widerspricht, kann offen abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Beisitzer/Beisitzerinnen werden in nachfolgender Art und Weise gewählt:

Stehen vier Kandidaten/Kandidatinnen oder weniger zur Verfügung, kann - wenn niemand widerspricht - offen abgestimmt werden. Bei Widerspruch findet eine Wahl durch geheime Abstimmung statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Bleiben bei diesem Wahlgang Positionen unbesetzt, entscheidet in einem 2. Wahlgang die relative Mehrheit. Zwischen diesen beiden Wahlgängen ist die Vorschlagsliste erneut zu öffnen.

Der Jugendhauptausschuss

Der Jugendhauptausschuss besteht aus:

den Mitgliedern des Vorstandes

den Jugendwarten der Landesverbände

den Jugendsportwart, den 2. Jugendsportwart

Bundestrainer Nachwuchs

Einen Vertreter der Gemeinschaft der Goldnadelträger

Der Jugendhauptausschuss wird vom Vorstand einberufen.

Bei Abstimmungen haben die Mitglieder des Vorstandes je eine Stimme. Die Landesverbände haben ebenfalls je eine Stimme, der Vertreter der Gemeinschaft der Goldnadelträger hat eine Stimme.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Der Jugendhauptausschuss muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/der 2. Vorsitzenden,
- c) einem weiteren Mitglied ohne direkt zugeordneten Aufgabenbereich
- d) dem/der Jugendsprecher/in
- e) dem/der Geschäftsführer/in mit beratender Stimme.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes besetzt der Vorstand das Amt kommissarisch bis zur Nachwahl auf der nächstfolgenden Jugendvollversammlung.

Der Vorstand ist für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten im DBV zuständig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmenmehrheit entscheidet die Stimme des/der 1.Vorsitzenden.

Vertretung

Die DBSJ wird durch Ihre(n) 1.Vorsitzende(n), im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den 2.Vorsitzende(n), bei dessen/deren Verhinderung durch das weitere Vorstandsmitglied vertreten.

Geschäftsordnung

Die Deutsche Boxsportjugend gibt sich zur Regelung von Verfahrensfragen im Rahmen dieser Jugendordnung eine Geschäftsordnung über die die Vollversammlung oder der Jugendhauptausschuss beschließen.

